

Stadt Weilheim
Landkreis Weilheim-Schongau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage südlich der Waxensteinstraße“
29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Umweltbericht



Stand: Mai 2023
Geändert im Februar 2024

vogl + kloyer landschaftsarchitekten
sportplatzweg 2 82362 weilheim/obb
t 0881-9010074 vogl@vk-landschaft.de

1. Einleitung
 - 1.1 Beschreibung der Planung (Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes)
 - 1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.3 Vorgehen bei der Umweltprüfung (Methodik, Schwierigkeiten in der Informationsbeschaffung)
2. Derzeitiger Umweltzustand; Umweltauswirkungen der Planung
 - 2.1 Schutzgut Boden
 - 2.2 Schutzgut Wasser
 - 2.3 Schutzgut Klima/ Luft
 - 2.4 Schutzgut Pflanzen/ Tiere
 - 2.5 Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.6 Schutzgut Mensch
 - 2.7 Schutzgut Kultur-/ Sachgüter
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
4. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
 - 4.2 Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen
5. Prüfung von Planungsalternativen
6. Zusätzliche Angaben
 - 6.1 Prüfung des speziellen Artenschutzes
 - 6.2 Prüfung der Planung nach UVP-Gesetz
 - 6.3 Monitoring
 - 6.4 Zusammenfassung

1. EINLEITUNG

1.1 Beschreibung der Planung (Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes)

Das Planungsgebiet mit einer Fläche von 2,57 ha liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Weilheim zwischen Pollinger Straße und Prälatenweg. Das Gebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung.

Nach Osten grenzt offene landwirtschaftliche Flur an, südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Feldstadel. Westlich der Pollinger Straße befinden sich größere Gehölzbestände, die zur Straße hin aufgelockert sind, sowie ein einzelnes Wohnbaugrundstück. Nördlich grenzt Wohnbebauung an.

Innerhalb des Geltungsbereiches soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen, die umlaufend mit Eingrünung versehen ist.

In der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im bisherigen Außenbereich eine Sonderbaufläche „Solar“ ausgewiesen.

1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Im Regionalplan (Region 17 Oberland) enthalten die Zielkarten keine Planungsaussagen zum Geltungsbereich. Relevante textliche Ziele werden nachfolgend dargestellt:

Energieversorgung: Verstärkte Erschließung und nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien wie der Solarenergie. (Dies wird forciert durch die seit dem 29. Juli 2022 geltende Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.)

Erholung: Erhalt des Landschaftsbildes in der Region.

Natur und Landschaft: Freihaltung hochwassergefährdeter Tallagen als Abfluss- und Rückhalteflächen von damit unvereinbaren Nutzungen; Erhalt landschaftsbildprägender Strukturen wie. z.B. Einzelbäume.

Darüber hinaus sind für das Planungsgebiet keine spezifischen Aussagen zum Umweltschutz aus den Fachplänen und Fachgesetzen abzuleiten.

Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz, amtlich kartierte oder/ und gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

1.3 Vorgehen bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und 2a BauGB.

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden Informationen aus dem Bayernatlas, sowie die Ergebnisse einer örtlichen Kartierung verwendet.

Die Bewertung der relevanten Schutzgüter erfolgt auf Grundlage des aktuellen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des StMWBV (2021). Die Anwendung der Eingriffsregelung basiert auf den Hinweisen des StMWBV zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen (2021).

2. DERZEITIGER UMWELTZUSTAND, UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG



2.1 Schutzgut Boden

Der ebene Geltungsbereich befindet sich geologisch im Bereich jüngerer Auenablagerungen aus Sand und Kies. Darüber haben sich kalkhaltige Auenböden aus Carbonatschluff gebildet. Die Böden sind durch die Nutzung anthropogen verändert.

Die Durchlässigkeit ist eher hoch, das Absorptionsvermögen gering.

Die Böden sind von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Auswirkungen der Planung:

Die Planung zieht eine nur geringe Versiegelung mit Bauwerken und Erschließungsflächen nach sich (maximal 300 qm). In diesen Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Die restlichen Flächen werden nur durch die punktuelle Verankerung der Solarelemente betroffen sein.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind aus diesen Gründen gering.

2.2 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Etwa die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches befindet sich im Risikobereich eines 100-jährigen Hochwassers ausgehend vom Angerbach, beinahe das gesamte Grundstück liegt im Risikogebiet eines extremen Hochwassers ausgehend von Angerbach und Ammer.

Das Grundwasser ist nicht hoch anstehend. Es besteht aufgrund der durchlässigen Böden ein erhöhtes Eintragsrisiko für Nähr- und Schadstoffe.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser hat das Bearbeitungsgebiet eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Auswirkungen der Planung

Direkte Eingriffe durch die Baumaßnahmen in den Grundwasserkörper sind auszuschließen.

Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der geringen Versiegelungen nicht nennenswert beeinträchtigt. Die Funktion als Rückhalte- und Abflussfläche im Hochwasserfall wird aufgrund des Bodenabstandes der PV-Module von mindestens 80 cm nicht beeinträchtigt. Die Anstauhöhe des HQ 100 beträgt im Geltungsbereich gemäß Angaben im Bayernatlas 0 bis max. 50 cm, unter Berücksichtigung der Höhenlinien dürfte die Überflutungstiefe im Geltungsbereich bei einem 100-jährigen Hochwasser des Angerbaches kaum über 30 cm steigen. Auch für das HQ extrem werden im Bayernatlas keine höheren Überflutungstiefen als 50 cm angenommen. Zumal sich der Geltungsbereich am Rand der potentiellen Überschwemmungsflächen befindet, hat das Abflussverhalten keine unmittelbare Auswirkung auf das angrenzende Siedlungsgebiet.

Da die verzinkten Stahlprofile zur Bodenverankerung nicht in den Grundwasserschwankungsbereich reichen, sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind als gering zu bezeichnen.

2.3 Schutzgut Klima/ Luft

Der Geltungsbereich hat eine Funktion zur Kaltluftproduktion. Er liegt nicht im Bereich einer Luftaustauschbahn.

Der Bearbeitungsbereich ist von geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf das Schutzgut Klima/ Luft werden als gering bewertet.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliches Grünland eher intensiv genutzt. Bis vor einigen Jahren wurden auf einem Großteil der Fläche über viele Jahre Erdbeeren angebaut.

Am östlichen Rand des Bearbeitungsgebietes befindet sich eine alte Eiche sowie zwei jüngere Baumpflanzungen entlang des Prälatenweges (Linde, Ulme).

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich zwei Ahorne mittleren Alters knapp außerhalb der Grenze.

Wertigkeit gemäß Biotopwertliste zur BayKompV auf:

G11 – Grünland intensiv	3 WP/ qm
B313 – Einzelbaum alte Ausprägung	12 WP/qm
B311 – Einzelbaum junger Ausprägung	5 WP/qm

Auswirkungen der Planung

Innerhalb des Sondergebietes ist eine extensive Beweidung mit Schafen vorgesehen. Festsetzungen zur stossweisen Beweidung von Teilflächen, Weidepausen von mindestens 2 Monaten, sowie gleich bleibende Wasserstellen zur Konzentration der Nährstoffeinträge sollen zu einer Diversifizierung des Wiesenbestandes beitragen. Durch die Überstellung der Flächen mit den Modulen kommt es zu partieller Beschattung und ungleichmässigerer Niederschlagsverteilung, was zusätzlich zu einer Differenzierung der Vegetation führen wird. Um die langjährig intensiv genutzte Fläche mit Arten der artenreichen Wiesengesellschaften anzureichern, sollen Schäden an der Grasnarbe bzw. gefräste Teilbereiche mit autochthonen Gras-Kraut-Mischungen angesät werden.

Die große Eiche und die beiden jungen Bäume (Ulme, Linde) sollen erhalten werden.

Umlaufend um das Sondergebiet ist eine zweireihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern autochthoner Herkunft vorgesehen. Sie weicht im Bereich der Eiche von der Grundstücksgrenze ab, um den stammnahen Bereich freizuhalten. In diesem Bereich wird sich eine Altgrasflur entwickeln, die einmal jährlich gemäht werden soll. Dasselbe gilt für einen 2 m breiten Streifen zwischen nördlicher Eingrünung und privaten Gartengrundstücken, der zur besseren Erreichbarkeit der Gartengrundstücke von Gehölzen freigehalten werden soll.

Die Einzäunung ist mit 10-15 cm Bodenfreiheit vorzusehen, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere mit Umsetzung der Planung deutlich verbessern wird. Sie wird auf das Schutzgut Arten und Lebensräume positive Auswirkungen haben.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich lehnt sich unmittelbar an den südlichen Ortsrand Weilheims an. Im Westen führt mit der Pollinger Straße eine wichtige Ortszufahrt vorbei, im Osten mit dem Prälatenweg ein stark frequentierter Fuß- und Radweg. Der Geltungsbereich ist Teil der stadtnahen offenen Landschaft, die sich nach Osten hin bis zum Gögerl entwickelt. Nach Westen hin ist durch die Gehölzbestände westlich der Pollinger Straße ein räumlicher Abschluss vorhanden.

Der Ortsrand weist außer wenigen Bäumen keine nennenswerten Qualitäten auf. Über längere Abschnitte prägen Thujenhecken oder gar Mauern den Übergang zur Landschaft.

Südlich des Geltungsbereiches mit gut 200 m Abstand befindet sich die Weilheimer Südspange mit Einmündungsschleifen und begleitenden Gehölzbeständen, Verkehrsflächen sind als Vorbelastung zu bewerten.

Das Bearbeitungsgebiet ist vor allem von Osten und Südosten aus größerer Entfernung einsehbar, insbesondere aus den erhabenen Lagen am Gögerl. Die Einsehbarkeit von Süden ist durch das Verkehrsbegleitgrün an der Südspange und den bestehenden Feldstadel auf das nähere Umfeld

eingeschränkt. Im Westen ist der Bereich vor allem von der Ortszufahrt aus einzusehen, wobei eine Straßen-begleitende Baumreihe im südlichen Drittel die Einsicht mindert. Eine weiträumigere Wirkung ist aus dieser Richtung nicht festzustellen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Ortszufahrt südlich des Gebietes bereits durch das Gewerbegebiet Achalaich gesäumt ist. So ist der Standort einerseits durch Vorbelastungen im Umfeld geprägt, andererseits ist durch die starke Frequentierung der anliegenden Verkehrswege eine verstärkte Wahrnehmbarkeit festzustellen. Der Geltungsbereich hat eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.



Blick von der Pollinger Straße aus



Blick vom Prälatenweg aus mit Eiche

Auswirkungen der Planung:

Die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wirkt sich stark auf das Landschaftsbild aus.

Es entsteht eine großmaßstäbliche technische Überprägung bisheriger Grünflächen, die je nach Einsehbarkeit mehr oder weniger stark wahrgenommen werden kann. Die Einsehbarkeit besteht insbesondere von Osten und Südosten aus, und hier vor allem aus den höheren Lagen. Durch die umlaufende Eingrünung mit 5 m breiten Hecken, die außerhalb der Einzäunung angeordnet sind, ist die Einsehbarkeit aus dem Nahbereich gemindert. Hier ist vor allem der Verlust an optischer Durchlässigkeit wahrnehmbar. Für die Anwohner ist die Einsehbarkeit insbesondere aus den höheren Geschossen gegeben.

Der Erhalt der landschaftsbildprägenden Eiche stellt eine Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild dar.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als mittel bis hoch einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Der an das Planungsgebiet unmittelbar angrenzende Prälatenweg hat Erholungsfunktion und ist als siedlungsnaher und Gemeinde-verbindender Fuß- und Radweg relativ stark frequentiert. Der Weg ist zudem Teil übergeordneter Rad- und Wanderrouten wie dem Ammer-Amper-Radweg oder „Heilige Landschaft Pfaffenwinkel“.

Die Pollinger Straße weist ein recht hohes Verkehrsaufkommen auf, das zu einer Vorbelastung durch Lärmemissionen an der bestehenden Wohnbebauung führt.

Auswirkungen der Planung:

Durch die Eingrünung, die auch die Einzäunung verdeckt, ist eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Bereich des Prälatenweges minimiert. Die Sitzbank unter der Eiche bleibt erhalten, in diesem Bereich wird zudem die Hecke vom Weg abgerückt.

Durch die geplante Photovoltaikanlage sind keine zusätzlichen Lärmbelastungen zu erwarten. Geringe Geräuschentwicklung kann es im Bereich der Wechselrichter, der Energiespeicher und des Trafos geben. Letztere werden deswegen am südlichen Rand der Anlage positioniert, am nordöstlichen Rand ist lediglich eine Übergabestation erforderlich, die keine Lärmemissionen verursacht. Die innerhalb der Modulreihen integrierten Wechselrichter müssen so angeordnet werden, dass die

Immissionsrichtwerte im angrenzenden Wohngebiet eingehalten werden. Der Immissionsbeitrag der Wechselrichter an den nächstgelegenen Wohngebäuden muss dabei gem. Ziff. 3.2.1 TA Lärm mindestens 6 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert gem. TA Lärm liegen, damit die Lärm-Richtwerte in der Gesamtbelastung durch alle umliegenden Lärmquellen sicher eingehalten wird.

Gemäß Stellungnahme zur Schallentwicklung des IB Wittstock, Freiburg, sind durch Schallreflektionen an der geplanten PV-Anlage keine zusätzlichen Schalleinwirkungen auf das angrenzende Wohngebiet zu befürchten. Im Gegenteil dürften sie zu einer leichten Dämpfung des Schalls ausgehend von der Pollinger Straße führen.

Ein Blendgutachten des Netzwerks Sonnwin, Moorrege, kommt zum Ergebnis, dass Blendeffekte auf Fahrzeugführer der angrenzenden Straße ausgeschlossen werden können. Allerdings besteht eine Betroffenheit für das Wohngebäude Pollinger Straße 72 westlich des Gebietes. Hier können im Obergeschoß Grenzwert-überschreitende Blendwirkungen auftreten. Zur Minimierung wird die Anlage eines 5 m hohen Sichtschutzes, der auch als Hecke ausgebildet sein kann, auf Höhe dieses Gebäudes in einer Länge von ca. 24 m vorgeschlagen und in den Festsetzungen berücksichtigt.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich und in seinem Umfeld sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

2.8 Schutzgut Fläche

Im Bestand weisen die überplanten Flächen folgende Flächennutzungen auf:

Landwirtschaftliches Grünland	2,57 ha
-------------------------------	---------

Die Planung sieht folgende Flächennutzungen vor:

Sonderbaufläche Photovoltaik	2,25 ha
------------------------------	---------

Eingrünung	0,32 ha
------------	---------

3. PROGNOSE ÜBER ENTWICKLUNG UMWELTZUSTAND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich die bestehende Nutzung beibehalten, die zu einem Erhalt der derzeit vorhandenen Lebensräume führen würde. Für alle Schutzgüter bliebe der Status quo erhalten.

4. VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Planung enthält einige per Festsetzung definierte Maßnahmen, durch die negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft verringert werden.

Minimierung Auswirkungen Naturhaushalt:

- Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland durch Einhaltung folgender Rahmenbedingungen: Beschränkung der GRZ für die PV-Anlage auf maximal 0,5, Mindestabstand der Modulreihen 3 m, Mindestabstand der Module zum Boden 0,8 m
- Ansaat einer autochthonen Wiesenmischung mit mind. 50 % Kräuteranteil auf gestörten Flächen/ in Teilbereichen nach Durchführung der Baumaßnahmen, Saatbettvorbereitung, Flächenanteil mind. 10%, alternativ Aufbringung von Mähgut vom Gögerl
- Extensive Pflege der Wiesenflächen durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen mit folgenden Vorgaben: Kurzzeitige Bestoßung von Teilflächen mit hoher Besatzdichte, mind. 2-monatige Weidepause, Tränkestellen an den gleichbleibenden Orten zur räumlichen Einschränkung stärker eutrophierter Bereiche, keine Zufütterung, maximaler Besatz mit 1,2 Großvieheinheiten/ ha, kein Einsatz von Düngung und Pestiziden, wechselnde Brachestreifen 5-10%, Eine Vor- oder Nachmahd kann in den ersten Jahren nach Absprache mit der UNB notwendig sein.
- Bodenfreiheit Einzäunung mind. 10-15 cm

Minimierung Auswirkungen Landschaftsbild:

- Eingrünung mit 5 m breiten, zweireihig gepflanzten Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen aus autochthoner Herkunft, Pflanzabstand 1,5 m
- Erhalt der alten Eiche und der beiden jungen Bäume (Ulme, Linde)

Hinweise zur Eingrünung:

Geeignete heimische und standortgerechte Straucharten:

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Crataegus monogyna, laevigata</i>	Eingrifflicher/ Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehndorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Geeignete Kleinbäume (ggf. einzeln eingestreut):

<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

Mindestpflanzgröße: verpflanzte Sträucher, 4-triebzig, H 60-100cm

2-reihige Pflanzung, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Pflanzung in Gruppen einer Art.

4.2 Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen

Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen:

Unter der Voraussetzung der Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland durch ein „Impfen“ der Flächen mit autochthonem Saatgut und ein angepasstes Weideregime innerhalb des Sondergebietes ist für die PV-Anlage kein zusätzlicher ökologischer Ausgleich erforderlich. Unabhängig davon muss die Eingrünung zur Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild bereitgestellt werden.

5. PRÜFUNG VON PLANUNGSLTERNATIVEN

Der Planung liegt ein konkreter Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde, der in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energieerzeugung und den als verträglich eingestuften örtlichen Gegebenheiten die Zustimmung der Kommune gefunden hat. Alternativstandorte wurden in dem Zusammenhang nicht diskutiert.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Prüfung des speziellen Artenschutzes

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist für die europarechtlich und nach nationalem Recht geschützten Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen.

Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten.

Für die Gehölzbrüter unter den europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind die Bäume als potentielle Lebensräume zu betrachten, die Bedeutung der jungen Bäume ist jedoch gering. Durch Erhalt der alten Eiche und eines weiteren jüngeren Baumes auch der beiden jungen Bäume sind diesbezüglich keine können Beeinträchtigungen des Habitatpotentials für diese Vogelarten ausgeschlossen werden zu erwarten. Im Gegenteil werden die neu entstehenden Hecken zusätzlichen Lebensraum für Vögel und andere Tierarten bieten können.

Die im Gebiet Raum vorkommende Feldlerche kann als Bodenbrüter im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Kulissenwirkung von angrenzender Wohnbebauung und Gehölzbeständen und zusätzliche Störungseinflüsse durch die angrenzenden Straßen und Wege sprechen gegen eine Eignung des Bearbeitungsgebietes als Bruthabitat.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich einer Wiesenbrüterkulisse.

Der Weißstorch ist aufgrund von Neststandorten in Weilheim und Polling südlich von Weilheim regelmäßig zu beobachten. Er benötigt als Nahrungsflächen offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Herkömmliches Grünland bietet dem Weißstorch hingegen nur kurzzeitig Nahrung, wenn durch Mahd Insekten und Kleintiere an das Tageslicht kommen. Die Bedeutung des Geltungsbereiches für den Erhalt der lokalen Population ist aufgrund seiner Nutzung, fehlender Kleinstrukturen und den vorhandenen Störungen gering, ein Verlust dieser Wiese als Nahrungshabitat wird sich nicht auf den Bestand des Weißstorches im Gebiet auswirken.

Weil eine Betroffenheit von europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich nach einer Potentialbetrachtung aufgrund fehlender Habitateignung nicht anzunehmen ist, kann auf die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet werden. Die Potentialbetrachtung basiert auf einer Übersichtsbegehung im Februar 2023.

Um den Verbotstatbestand des Zerstörens von Gelegen zu vermeiden, sind notwendige Gehölzrodungen oder spätere Pflegeeingriffe in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Die Planung lässt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme keinen Konflikt mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz erwarten.

6.2 Prüfung der Planung nach UVP-Gesetz

Die Planung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

6.3 Monitoring

Die Kommunen sind verpflichtet, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt zu überwachen (§ 4c BauGB). Eine ökologische Baubegleitung einschließlich anschließendem Monitoring soll bis zum Ende der Herstellungsphase durchgeführt werden und ist in den Festsetzungen enthalten.

6.4 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung erlaubt die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit Eingrünung auf einer Fläche von 2,57 ha am südlichen Ortsrand von Weilheim zwischen Pollinger Straße und Prälatenweg. Der Bereich ist von Bebauung und Verkehrsflächen im Westen und Norden, sowie offener landwirtschaftlicher Fläche im Osten umgeben. Südlich befindet sich die Weilheimer Südspange. Eine weiträumigere Einsehbarkeit besteht insbesondere vom Gögerl aus, ansonsten ist der vorbelastete Bereich vor allem wegen der starken Frequentierung von Pollinger Straße und Prälatenweg aus dem Nahbereich wahrnehmbar.

Die Errichtung einer PV-Anlage stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar und soll zur optischen Einbindung eine umlaufende Eingrünung durch eine 5 m breite Hecke erhalten. Die Eiche und zwei weitere jüngere Bäume am östlichen Rand werden erhalten.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Neuanlage der PV-Anlage sind gering, zumal innerhalb des Sondergebietes extensives, artenreiches Grünland durch ein angepasstes Beweidungskonzept entwickelt werden soll und eine angemessene Eingrünung vorgesehen wird. Somit ist kein zusätzlicher ökologischer Ausgleich erforderlich.